

ems.gas

für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Erdgas zu „Allgemeinen Preisen“
(Preisblatt gültig ab 01.01.2017)

	Arbeitspreis		Grundpreis je Monat	
	Netto*	Brutto	Netto	Brutto ¹⁾
ems.gas Kleinverbrauch (bis 3.310 kWh)	5,8200 ct/kWh	6,93 ct/kWh	3,00 €	3,57 €
ems.gas Preisstufe I (bis 10.000 kWh)	4,3700 ct/kWh	5,20 ct/kWh	7,00 €	8,33 €
ems.gas Preisstufe II (bis 30.400 kWh)	4,0100 ct/kWh	4,77 ct/kWh	10,00 €	11,90 €
ems.gas Preisstufe III (bis 50.000 kWh)	3,8600 ct/kWh	4,59 ct/kWh	13,80 €	16,42 €
ems.gas Durchschnittspreis (ab 50.000 kWh)	4,1912 ct/kWh	4,99 ct/kWh		

*Im Nettoarbeitspreis ist die Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh und die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,27 ct/kWh (bzw. 0,61 ct/kWh bei einem Jahresverbrauch bis 4.000 kWh) enthalten. Der Saldo der gesetzlichen Kostenbelastungen beträgt 0,82 ct/kWh (bzw. 1,16 ct/kWh bei einem Jahresverbrauch bis 4.000 kWh).

- Die Stadtwerke Emsdetten GmbH bietet Gas zu der jeweils geltenden „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ zu „Allgemeinen Preisen“ an.
- Der Preis für Erdgas setzt sich aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh, siehe Tabelle) zusammen.
- Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung.
- Die Stadtwerke führen die sog. Bestabrechnung für den Kleinverbrauch und die Preisstufen I-III der Tarife durch. Haushaltskunden werden danach von den Stadtwerken in jedem Abrechnungsjahr mit ihrem Jahresverbrauch zu dem Tarif abgerechnet, der für sie am günstigsten ist. Ab einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh wird automatisch der Durchschnittspreis abgerechnet.
- Die Mehrwertsteuer wird bei den angegebenen Nettopreisen mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatz (z.Zt. 19 %) zusätzlich berechnet. Die aufgeführten Bruttopreise sind gerundet und erscheinen nicht in den Rechnungen.
- Die Preise gelten für die Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36 und 38 des Energiewirtschaftsgesetzes.
- Bei einem Jahresverbrauch über 50.000 kWh wird anstelle des Grund- und Arbeitspreises ein Durchschnittspreis für jede abgenommene kWh berechnet, wie er sich bezogen auf einen Jahresverbrauch von 50.000 kWh aus dem Jahresgrundpreis und dem Arbeitspreis ergibt (z.Zt. Nettoarbeitspreis 4,1912 ct/kWh, einschl. Mehrwertsteuer 4,99 ct/kWh).
- Die Energie der gelieferten Erdgasmenge wird in Kilowattstunden (kWh) aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt (thermische Gasabrechnung).
- Die Stadtwerke stellen aus ihrem Versorgungsnetz Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert von etwa $H_o = 12 \text{ kWh/m}^3$ und einem Messdruck des Gases von $p = 23 \text{ mbar}$, gemessen hinter dem Gaszähler, zur Verfügung.
- Die Kündigungsfrist für Kunden in der Grundversorgung beträgt 14 Tage. Das Recht zur Preisanpassung ergibt sich aus den §§ 5 und 5a der GasGVV. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GasGVV haben Sie das Recht, den Vertrag im Falle einer Preisänderung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- Bei Änderung der Gaspreise während einer Abrechnungszeitspanne kann der für die neuen Preise maßgebliche Gasverbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen abgerechnet werden.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei den Stadtwerken Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten,
Tel. 02572-2020

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 GasGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht.

2. Abrechnung, § 12 GasGVV

2.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgenden Maßnahmen abzuschließen:

1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
2. Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet oder vergütet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV

- 4.1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 4.2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV

- 5.1. Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungen wahlweise durch
 1. SEPA-Lastschriftverfahren
 2. Banküberweisung
 zu leisten.
- 5.2. Die Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV

- 6.1. Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 6.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV

7.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom

Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Kündigung, § 20 GasGVV

8.1. Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2007.

Stand: 10/2012

Anlage 1:

Preisblatt Stadtwerke Emsdetten GmbH zur GasGVV (gültig ab: 01.01.2015)

I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 GasGVV)

	Netto	Brutto ¹⁾
• Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung (Jahresabrechnung im allgemeinem Preis enthalten)	15,00 €	17,85 €

II. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung & Verzug, § 17 GasGVV)

	Netto	Brutto ¹⁾
• Mahnung ²⁾	3,00 €	3,00 €
• Nachinkasso / Direktinkasso ²⁾	15,00 €	15,00 €
• Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung ²⁾	10,00 €	10,00 €

III. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV)

	Netto	Brutto ¹⁾
• Unterbrechung der Versorgung ²⁾ Bei Außenspernung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.	52,50 €	52,50 €
• Wiederherstellung der Versorgung Innerhalb der gültigen Geschäftszeiten außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	52,50 €	62,48 €
		Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

gem. §288 I BGB für Verbraucher 5% - Punkte über dem Basiszinssatz
gem. §288 II BGB für Unternehmer 8% - Punkte über dem Basiszinssatz

IV. Zusätzliche Zähler

Für jeden zusätzlichen Zähler, dessen Aufstellung durch persönliche Wünsche des Haushaltskunden notwendig wird, ist monatlich ein pauschaler Zuschlag zu zahlen:

	Netto	Brutto ¹⁾
• bis zu 6 m ³ Eichleistung	3,00 €	3,57 €
• über 6 m ³ Eichleistung	3,50 €	4,17 €

¹⁾ Bruttopreise inkl. 19 % Mehrwertsteuer

²⁾ Für diese Pauschale fällt keine Mehrwertsteuer an